

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 6

Artikel: Die Auswirkungen des neuen Ehe- und Erbrechts auf die AHV/IV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kurs in Brunnen muss wiederholt werden!

Anlässlich ihrer Sitzung vom 15. April 1988 musste die Geschäftsleitung der SKöF zur Kenntnis nehmen, dass 14 Tage vor Anmeldeschluss bereits gegen 70 Anmeldungen für den Kurs «Armut und Sozialhilfe – Standpunkte und Aufgaben der öffentlichen Fürsorge» vom 14. und 15. Juni 1988 in Brunnen mehr vorlagen, als gemäss Kursinfrastruktur (Hotelzimmer und Kurslokale) entgegengenommen werden können. An sich war das eine höchst erfreuliche, wenn auch überraschende Nachricht.

Die Geschäftsleitung erachtet es aber als selbstverständlich, dass eine Art Numerus clausus aus organisatorischen Gründen nicht verantwortet werden könnte, sondern dass all unsere Mitglieder, die sich termingerecht angemeldet haben, Anrecht auf Teilnahme an diesem Weiterbildungskurs besitzen. Sie entschloss sich deshalb, den Kurs «Armut und Selbsthilfe» mit dem gleichen Programm und womöglich mit den gleichen Referenten ein zweites Mal in diesem Jahr, d.h. am 6. und 7. Oktober 1988, durchzuführen. Sobald die Detailfragen abgeklärt sind, wird sie unsere Kolleginnen und Kollegen eingehend informieren. Für diesen «Brunnen-Kurs zweite Auflage» werden auch Anmeldungen von Mitgliedern entgegengenommen, die sich für die Teilnahme am Kurs vom 14. und 15. Juni nicht entschliessen konnten.

p.sch.

Die Auswirkungen des neuen Ehe- und Erbrechts auf die AHV/IV

Am 1. Januar 1988 traten die revidierten Bestimmungen des ZGB über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das Ehegüterrecht und das Erbrecht in Kraft (SR 210, AS 1986 I 122). Im folgenden wird aufgezeigt, inwieweit diese Neuerungen den Bereich der AHV/IV berühren. (Der «ZAK» entnommen.)

Die Neuerungen

Ziel der Revision ist die «Verwirklichung des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Zusammenwirkens von Mann und Frau zum Wohle der Gemeinschaft» (Botschaft des Bundesrates vom 11. Juli 1979 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BBl 1979 II 1191). Nach dem neuen Eherecht ist somit nicht mehr der Ehemann das «Haupt der Gemeinschaft», der «für den gebührenden Unterhalt von Weib und Kind» zu sorgen hat und «die eheliche Wohnung» bestimmt. Die Verantwortung für die Familiengemeinschaft wird inskünftig zu gleichen Teilen von beiden Ehegatten getragen. Zusammen haben sie, jeder nach seinen Möglichkeiten, für den Unterhalt der Familie zu sorgen (Art. 163 ZGB), wobei nun auch die Besorgung des Haushaltes und die Betreuung der Kinder als vollwertiger Unterhaltsbeitrag anerkannt wird (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Deshalb hat denn auch der den Haushalt

führende Ehegatte einen Anspruch auf einen Betrag zur freien Verfügung (Art. 164).

Auf eine feste Aufgabenverteilung wird in der Revision verzichtet; die Ehegatten sollen die ihnen richtig scheinende Organisation der Familiengemeinschaft in voller Freiheit festlegen können. Folglich werden im neuen Eherecht auch bisherige Abhängigkeiten der Ehefrau vom Ehemann aufgehoben. Insbesondere wird die Ehefrau inskünftig einen eigenen Wohnsitz haben, und die Ehegatten bestimmen den Sitz der Familiengemeinschaft gemeinsam.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird allerdings in zwei wichtigen Punkten durchbrochen. So bildet nach wie vor der Name des Ehemannes den Familiennamen der Ehegatten (Art. 160 Abs. 1 ZGB). Die Braut kann jedoch neu ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Ausserdem erhält die Ehefrau auch unter neuem Recht das Bürgerrecht des Ehemannes, wobei sie aber inskünftig ihr bisheriges Bürgerrecht beibehält (Art. 161).

Die starke Betonung der Gemeinschaft zeigt sich auch im vermögensrechtlichen Bereich. So wird die Güterverbindung durch die Errungenschaftsbeteiligung als neuer ordentlicher Güterstand abgelöst (Art. 181 ZGB).

Alle entgeltlichen Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes erwirbt, bilden die Errungenschaft (Art. 197 ZGB), der daraus resultierende Vorschlag wird bei Auflösung der Ehe hälftig geteilt (Art. 215 ZGB). Vorbehalten bleiben natürlich abweichende ehevertragliche Regelungen. Durch Ehevertrag können die Ehegatten weiterhin den Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung vereinbaren. Der Güterstand der Güterverbindung kann durch gemeinschaftliche schriftliche Erklärung oder durch Ehevertrag beibehalten werden.

Schliesslich wirkt die eheliche Gemeinschaft auch über den Tod eines Ehegatten hinaus, erlauben doch die Bestimmungen des neuen Erbrechts eine wesentliche Besserstellung des überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen und den übrigen gesetzlichen Erben.

Die Auswirkungen auf die AHV/IV

Zwar werden infolge des neuen Ehe- und Erbrechts keine Änderungen des AHVG und des IVG und nur eine geringfügige Änderung der AHVV vorgenommen. Seine Auswirkungen auf diese Sozialversicherungszweige sind aber gleichwohl beträchtlich.

Die Aufhebung des abgeleiteten Wohnsitzes der Ehefrau

Von Bedeutung ist insbesondere die Aufhebung des abgeleiteten Wohnsitzes der Ehefrau.

Nach bisherigem Recht war die im Ausland lebende Ehefrau eines Versicherten, der seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hatte, aufgrund ihres abgeleiteten Wohnsitzes im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a AHVG obligatorisch in der schweizerischen AHV/IV versichert, sofern sie

nicht aufgrund einer abweichenden staatsvertraglichen Bestimmung von der Versicherung ausgenommen wurde (Erwerbortprinzip). Diese Ehefrauen konnten beispielsweise bei Erfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer auch dann eine ordentliche Rente der IV beanspruchen, wenn sie sich im Zeitpunkt ihrer Invalidierung im Ausland aufhielten. Dies wird inskünftig nicht mehr möglich sein. Die Ehefrau eines Versicherten, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die versicherungsmässigen Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der IV nur noch dann erfüllen, wenn sie selbst die Voraussetzungen von Artikel 23 ZGB erfüllt, d.h. wenn sie sich selbst mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhält. Umgekehrt erfüllt die in der Schweiz wohnhafte Ehefrau eines Mannes mit Wohnsitz im Ausland nach neuem Recht die Versicherungsklausel. Dabei untersteht sie auch ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Ehefrau eines Nichtversicherten der Beitragspflicht.

Andererseits wird unter dem neuen Wohnsitzrecht aber auch die bisherige Rechtsprechung des EVG hinfällig, die den Anspruch einer Frau auf eine ausserordentliche Rente verneinte, wenn sich diese zwar in der Schweiz aufhielt, ihr Mann seinen Wohnsitz aber im Ausland hatte, sofern nicht die altrechtlichen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Getrenntleben erfüllt waren (ZAK 1981 S. 39). Unter dem neuen Recht sind diese Frauen nun im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 AHVG in der Schweiz wohnhaft und können eine ausserordentliche Rente beanspruchen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen (vollständige Beitragsdauer des Ehemannes oder Unterschreitung der Einkommensgrenze) erfüllt sind.

Schliesslich beantwortet das neue Recht auch die umstrittene Frage, ab welchem Zeitpunkt der Ehefrau des Versicherten bei der Rentenberechnung beitragslose Ehejahre (Art. 29bis Abs. 2 AHVG) angerechnet werden können. Das BSV hat diesbezüglich die Ansicht vertreten, dass auf den Zeitpunkt der Einreise der Ehefrau in die Schweiz und nicht auf das Datum der Wohnsitznahme im Inland durch den Ehemann abzustellen sei (ZAK 1984 S. 261). Die ausreichende gesetzliche Grundlage für diese Auffassung wurde allerdings von einem kantonalen Versicherungsgericht bestritten. Mit der Aufhebung des abgeleiteten Wohnsitzes der Ehefrau ist nun eindeutig klar, dass beitragslose Ehejahre nur angerechnet werden können, wenn die Ehefrau – mit Ausnahme der freiwillig versicherten Ehefrau – selbst mit der Absicht dauernden Verbleibens im Inland weilt. Dem Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäss Rz 415 RWL kommt somit neben der Voraussetzung der Versicherten-eigenschaft der Ehefrau keine selbständige Bedeutung mehr zu.

Der Betrag zur freien Verfügung und die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge an den Unterhalt der Gemeinschaft

Artikel 164 Absatz 1 ZGB gewährt dem Ehegatten, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, einen Beitrag zur freien Verfügung.

Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Betrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 165 Abs. 1 ZGB).

Hin und wieder taucht nun die Frage auf, ob derartige finanzielle Zuwendungen des Ehemannes an seine Frau als massgebender Lohn im Sinne von Artikel 5 AHVG zu betrachten und mithin der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen sind. Dass der Betrag zur freien Verfügung volkstümlich oft als Hausfrauenlohn bezeichnet wird, hat diesbezüglich gelegentlich Verwirrung gestiftet.

Die Frage ist unseres Erachtens zu verneinen. Der Betrag zur freien Verfügung stellt eindeutig keinen Lohn dar. Der Lohn ist nämlich ein Entgelt für die Entgegennahme einer Arbeitsleistung und wird unabhängig von der wirtschaftlichen Situation sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers geschuldet. Dies ist aber beim Betrag zur freien Verfügung gerade nicht der Fall, hält doch Artikel 164 Absatz 2 ZGB eindeutig fest, dass bei der Festsetzung des Betrages die Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Fürsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen sind.

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 AHVG gilt für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Frau lediglich der Barlohn als massgebender Lohn. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (s. ZAK 1969 S. 730 mit Verweisen) werden Geldleistungen an die Ehefrau jedoch nur dann als Barlohn angesehen, wenn ihre Mitarbeit in zeitlicher oder qualitativer Hinsicht bedeutend ist. Eine ähnliche Umschreibung nimmt nun Artikel 165 Absatz 1 ZGB vor, wenn er dem mitarbeitenden Ehegatten einen Anspruch auf Entschädigung für den Fall einräumt, dass er im Beruf oder Gewerbe des andern «erheblich» mehr mitarbeitet, als dies sein Bedarf an den Unterhalt der Familie erfordert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Rechtsprechung auch die Entschädigung gemäss Artikel 165 Absatz 1 ZGB zum massgebenden Lohn rechnen wird. Massgebender Lohn liegt mit Sicherheit dann vor, wenn die Mitarbeit aufgrund eines obligationenrechtlichen Vertragsverhältnisses (z.B. Arbeitsvertrag, Auftrag oder Gesellschaftsvertrag) im Sinne von Artikel 165 Absatz 3 ZGB erbracht wird. Ein aufgrund eines derartigen Vertrages ausgerichteter Barlohn verdrängt jeden Anspruch auf eine Entschädigung nach Artikel 165 Absatz 1 ZGB.

Das neue Namensrecht

Auch aufgrund der revidierten Bestimmungen des ZGB ist der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten (Art. 160 Abs. 1 ZGB). Neu kann jedoch die Braut gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Schliesslich ist den Brautleuten auch zu gestatten, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, wenn dafür erachtenswerte Gründe vorliegen.

Für die Zuteilung der Versichertennummer an die Ehefrau ergibt sich gegenüber heute keine Änderung, wenn sie den Namen ihres Ehemannes als Familiennamen annimmt. Stellt sie dagegen ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voran, so erfährt die Versichertennummer mit der Heirat zwar eine Änderung, aber nicht wie im obigen Fall in der Stammnummer, sondern in der Ordnungsnummer, die aufgrund der neuen Namenskomponenten neu zuzuteilen ist. Nehmen die Ehegatten den Namen der Frau als Familiennamen an, so erhält nun der Ehemann eine neue Versichertennummer.

Diese Neuerungen sollten von den Ausgleichskassen und der ZAS ohne grosse Schwierigkeiten bewältigt werden können. Mit einem gewissen Mehraufwand ist lediglich im Jahr 1988 zu rechnen. Nach Artikel 8a der Schlusstitel zum ZGB können in diesem Jahr nämlich auch Frauen, die sich unter dem alten Recht verheiratet haben, beim Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Namen, den sie vor der Heirat getragen haben, dem Familiennamen voranstellen werden.

Es ist aber nicht zu verkennen, dass das neue Namensrecht bei mangelhafter Namensmeldung zu Identifikationsproblemen führen kann. Meldet etwa ein Arbeitgeber den Namen einer bei ihm beschäftigten verheirateten Frau, die beim Stellenantritt den Versicherungsausweis nicht vorlegt, nur unvollständig (z.B. nur den vorangestellten Namen), so wird der Frau unter Umständen eine neue Versicherungsnummer zugeteilt, die nicht mit ihren andern Nummern verkettet ist. Im Leistungsfall kann dies zum Verlust von rentenbildenden Einkommen führen, da das entsprechende individuelle Konto nicht mehr auffindbar ist. Wir weisen daher bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hin, dass der Versicherungsausweis bei jedem Stellenantritt (auch bei Aushilfstätigkeit oder Temporärarbeit) dem Arbeitgeber unbedingt vorgelegt werden muss.

Das Güterrecht der Ehegatten

Als ordentlicher Güterstand wird die bisherige Güterverbindung durch die Errungenschaftsbeteiligung abgelöst. Die gesetzliche Ausgestaltung der Errungenschaftsbeteiligung führt auch zu einer neuen güterrechtlichen Zuordnung der Rentenansprüche der Ehegatten.

Unter dem bisherigen Güterstand der Güterverbindung waren die Rentenansprüche des Ehemannes der Errungenschaft zuzuordnen. Die Rentenansprüche der Ehefrau, unter Einschluss der ihr zustehenden Hälfte der Ehepaarrente, stellten dagegen Sondergut dar (ZAK 1975 S. 125), wobei aber die Ehefrau mit dem ihr zustehenden Rententeil im Rahmen ihrer ehelichen Beistandspflichten an den Unterhalt der Familiengemeinschaft beitragen musste. Nach dem neuen Artikel 197 Absatz 2 Ziffer 2 ZGB sind nun auch die Rentenansprüche der Ehefrau von Gesetzes wegen immer Errungenschaft. Diese güterrechtliche Neuordnung ist in zivilrechtlicher Hinsicht bedeutungsvoller als für das Sozialversicherungsrecht.

Die güterrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten spielen insbe-

sondere auch bei den Bedarfsleistungen, also bei den ausserordentlichen Renten und den Ergänzungsleistungen, nur eine untergeordnete Rolle. Bei der Festsetzung von Bedarfsleistungen wird das zusammenlebende Ehepaar immer als wirtschaftliche Einheit betrachtet, und zwar auch dann, wenn lediglich der Leistungsanspruch eines Ehegatten zu prüfen ist. Einkommen und Vermögen der Ehegatten sind daher bei ungetrennter Ehe ungeachtet des Güterstandes immer zusammenzuzählen (Art. 62 Abs. 1 AHVV, Art. 3 Abs. 5 ELG). Dagegen sind bei getrennt lebenden Ehegatten die Einkommen und Vermögen gesondert zu betrachten (Art. 62 Abs. 2 AHVV, Art. 1 Abs. 1 ELV). Für diesen Fall sind für die Berechnung des anrechenbaren Vermögensteils, aufgrund dessen ja der Vermögensertrag und der Vermögensverzehr festzusetzen sind, die güterrechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs massgebend. Dies bedeutet, dass die Durchführungsstellen der AHV und der EL eine buchhaltungsmässige güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss dem ordentlichen oder von den Ehegatten gewählten Güterstand vorzunehmen haben, sofern nicht bereits von Gesetzes wegen oder durch zivilrichterliche Anordnung die Gütertrennung eingetreten ist (Art. 155 und 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Das neue Erbrecht

Das neue Erbrecht wird durch die Bestrebungen geprägt, den überlebenden Ehegatten besser zu stellen. Diese Besserstellung wird zum einen durch die in den Bestimmungen über das Ehegüterrecht enthaltene Aufhebung des sogenannten güterrechtlichen Pflichtteils gemeinsamer Nachkommen im Rahmen einer ehevertraglichen Vorschlagsteilung (Art. 216 Abs. 2 ZGB), zum andern durch eine Erhöhung der gesetzlichen Erbteile des überlebenden Ehegatten in Konkurrenz zu den Nachkommen (Art. 462 Ziff. 1 ZGB) erreicht. Ausserdem muss der überlebende Ehegatte die Erbschaft nicht mehr mit dem Stamm der Grosseltern teilen (Art. 462 Ziff. 3 ZGB).

Neu ist insbesondere die Aufhebung des Wahlrechts des Ehegatten. Hatte er sich bisher in Konkurrenz mit den Nachkommen zwischen der Hälfte der Erbschaft zu Nutzniessung oder einem Viertel zu Eigentum zu entscheiden, so beträgt sein gesetzlicher Erbteil nach neuem Recht die Hälfte der Erbschaft. Nach wie vor kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen auch die Nutzniessung an dem Erbteil der gemeinsamen und der während der Ehe gezeugten nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen zuwenden (Art. 473 Abs. 1 ZGB).

Die Aufhebung des Wahlrechts wirkt sich auf die Berechnung der ausserordentlichen einfachen Altersrente des überlebenden Ehegatten oder der ausserordentlichen Witwenrente mit Einkommensgrenze sowie auf den Ergänzungsleistungsanspruch des überlebenden Ehegatten aus. Starb ein Ehegatte nach dem 31. Dezember 1987, so sind für die Berechnung der oben erwähnten Leistungen die Artikel 61 Absatz 4 AHVV und 18 ELV nicht mehr anwendbar. Der Grund, weshalb diese Verordnungsbestimmungen einstweilen noch nicht

aufgehoben werden, liegt darin, dass mangels einer besonderen Übergangsbestimmung das alte Recht weiterhin anzuwenden ist, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 verstirbt. Die Aufhebung dieser Verordnungsbestimmungen wird aber mittelfristig erfolgen.

Schlussfolgerungen

Die obigen Ausführungen zeigen, dass das neue Ehe- und Erbrecht gewisse Auswirkungen auf die AHV/IV haben wird. Die revidierten Bestimmungen des ZGB können wohl aber einigen Begriffen des AHVG, wie etwa dem Wohnsitz der Ehefrau, eine andere Bedeutung geben, sie haben aber in grundsätzlicher Hinsicht keinen unmittelbaren Einfluss auf die gesetzliche Grundordnung der AHV/IV.

Die AHV/IV bleibt weiterhin einem traditionellen Familienbild – mit dem Ehemann als Ernährer der Familie – verhaftet. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von AHVG und IVG können sogar in einigen Fällen die durch das neue Eherecht geschaffene Freiheit der Ehegatten zur Organisation der Familiengemeinschaft einschränken. So wird etwa die «Hausmannsehe» durch die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Ehemannes einer erwerbstätigen Frau und dessen fehlende Absicherung beim Tod der Ehefrau erschwert. Die Anpassung der AHV/IV an die neue familienrechtliche Ordnung, die sich mit der Anpassung an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2 BV) weitgehend deckt, ist daher eine der Aufgaben, die mit der zehnten AHV-Revision zu lösen sein wird.

Schulen für Soziale Arbeit sind auf Bundessubventionen angewiesen

Seit 1922 wurden die Schulen für die Soziale Arbeit von der Eidgenossenschaft subventioniert. Sie stehen in der Berufsbildung auf der gleichen Stufe wie die Höheren Technischen Lehranstalten «HTL» und die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen «HWH». In einem berechtigten Notruf legt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Soziale Arbeit «SASSA» dar, dass ihre Schulen als Höhere Soziale Lehranstalten «HSL» das gleiche Recht wie die HTL und die HWH für sich in Anspruch nehmen. Für diese Institution bedeutet das Anrecht auf Bundessubventionen eine Existenzfrage.

p. sch.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Schweiz

Im Volkszählungsjahr 1980 arbeiteten in unserem Land rund 5300 Sozialarbeiter in öffentlichen, privaten und kirchlichen sozialen Einrichtungen. Nach Schätzungen des Berufsverbandes beträgt ihr Anteil 1987 in diesen drei Bereichen rund 46% im öffentlichen Dienst, 35% in privaten Einrichtungen, 19% in